

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Hörsel

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993, in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 3 und 29 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003, in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Hörsel als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Hörsel, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglich
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen,

Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.

- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Eisflächen

- (1) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeindeverwaltung dafür freigegeben worden sind.

- (2) Verboten ist es:

- a) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.
- b) Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Asche oder ähnliche Stoffe zu verunreinigen.

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass

Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Hunde sind innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes, außerhalb eingefriedeter Grundstücke, an der Leine zu führen. Die Leine muss so beschaffen sein, dass das Tier sicher gehalten werden kann.
Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen und auf Kinderspielflächen mitzuführen.
- (3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14 Unbefugte Werbung

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen
- (2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von 20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe). Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz. Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetzes (ThürFGtG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Während der Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten:
 - a) Betrieb und Einsatz von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Sägen u.ä.)
 - b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte, für Rasenmäher gilt die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffnetem Fenster.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 16 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenem Feuer im Freien ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind unverschlossene Feuerkörbe, Feuerschalen und ähnliche Vorrichtungen in handelsüblicher Größe. Als Brennmaterial sind nur trockenes, naturbelassenes Stückholz oder Presslinge in Form von Holzbriketts zu verwenden. Das Verbrennen von Pflanzenabfällen, sowie Baum- und Strauchschnitt in Feuerschalen bzw. Feuerkörben ist verboten.
- (2) Eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer (z.B. Oster-, Herbst- und Maifeuer) gewährt werden.
Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Störendes Verhalten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:
- a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
 - b) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
 - c) die Verrichtung der Notdurft,
 - d) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.
 - e) Umstellen, Entfernen oder Zweckentfremdung von Gemeindemobiliar, u.a. Bänke, Papierkörbe, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen
- (2) Der Konsum von Alkohol auf Kinderspielplätzen sowie im Umkreis von 200m um Schulen und Kindertageseinrichtungen ist verboten.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Freischankeinrichtungen und bei genehmigten Veranstaltungen.

§ 18

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten des §§ 3 bis 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen
- 1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;

2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
 6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 9. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 11. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
 12. § 12 Absatz 2 Hunde nicht an der Leine führt, unbeaufsichtigt umherlaufen lässt oder mitführt;
 13. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 14. § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
 15. § 13 verwilderte Tauben füttert;
 16. § 14 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 17. § 15 Absatz 3 während der Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 18. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 19. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 20. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 21. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
 22. § 17 Absatz 1 Buchstabe a auf Straßen und in öffentlichen Anlagen lagert oder dauerhaft verweilt und hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit beeinträchtigt oder verhindert;
 23. § 17 Absatz 1 Buchstabe b aggressiv bettelt;
 24. § 17 Absatz 1 Buchstabe c die Notdurft verrichtet;
 25. § 17 Absatz 1 Buchstabe d nächtigt;
 26. § 17 Absatz 1 Buchstabe e Gemeindemobiliar umstellt, entfernt oder zweckentfremdet;
 27. § 17 Absatz 2 Alkohol auf Kinderspielflächen oder im Umkreis von 200m um Schulen und Kindertageseinrichtungen konsumiert;
 28. § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Hörsel (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 21
Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2028.

§ 22
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Gemeinde Hörsel, den 19.11.18

R. Rudloff

Rudloff
Bürgermeister

